

Wahlordnung

Der Senat der Fachhochschule Potsdam hat in seiner Sitzung am 03.11.1999 gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 25. Mai 1999 und gemäß § 9 Abs. 2 der dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Genehmigung eingereichten Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 03.11.1999 folgende vorläufige Wahlordnung (WO) als Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlverfahren
- § 3 Wahlberechtigung
- § 4 Wählbarkeit
- § 5 Gruppenvertretung
- § 6 Wahlvorstände
- § 7 Unterstützung der Wahlvorstände
- § 8 Aufgaben der Wahlvorstände
- § 9 Termine und Fristen
- § 10 Wahlbekanntmachung
- § 11 Wählerverzeichnis
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 14 Stimmzettel
- § 15 Briefwahl
- § 16 Urnenwahl
- § 17 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 18 Wahlanfechtung
- § 19 Wiederholungswahl, Nachwahl
- § 20 Mandatsnachfolge
- § 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 22 Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 23 Wahl und Abwahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- § 24 Wahl und Abwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Senats und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden
- § 25 Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans
- § 26 Wahl und Abwahl der oder des Vorsitzenden des Fachbereichsrats, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Prodekaninnen oder Prodekane für bestimmte Aufgabengebiete
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung regelt in Ergänzung zu den Bestimmungen der Grundordnung der Fachhochschule Potsdam (GO) die Grundsätze über die Durchführung der Wahlen sowie über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts an der Fachhochschule Potsdam einschließlich der Wahlen zur Studierendenschaft und wird vom Senat erlassen.

(2) Die Bildung und Zusammensetzung der Gremien der Studierendenschaft ist von dieser durch Satzung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zu regeln.

§ 2 Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(2) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wählerin oder der Wähler eine oder einen der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerberin oder Listenbewerber kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für die Bewerberin oder den Bewerber und zugleich für die Liste, der sie oder er angehört. Nein-Stimmen sind ungültig.

(3) Auf den Stimmzetteln sind die Namen aller Bewerberinnen oder Bewerber jedes Wahlvorschlags aufzuführen. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstandes das Los gezogen.

(4) Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Bewerberinnen oder Bewerber abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.

(5) Wird für eine Wahl gemäß Satz 1 nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so findet insoweit eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl hat die Wählerin oder der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Dies gilt auch, wenn nur ein Mandat zu vergeben ist oder wenn nur ein Wahlvorschlag vorgelegt wird. Alle nicht mit einem Mandat jedoch mit gültigen Stimmen versehenen Personen des Wahlvorschlages sind in absteigender Reihenfolge nach der von ihnen erreichten Stimmenzahl als Stellvertreterin oder als Stellvertreter gewählt

(Reserveliste). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber vorhanden ist. In diesem Fall muß auf dem betreffenden Stimmzettel die Alternative „Ja“ – „Nein“ vorgegeben sein.

(6) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten findet nach den Regeln des Mehrheitswahlrechts statt.

(7) Einer Wahl bedarf es nicht, wenn die Zahl der Angehörigen einer Gruppe gleich oder geringer ist als die Zahl der ihr zustehenden Mandate.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag Mitglied oder Angehöriger der Hochschule ist. Bei Wahlen, die innerhalb von Gremien stattfinden, folgt die Wahlberechtigung der Mitgliedschaft im Gremium.

(2) Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters, Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

§ 4 Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die eingeschriebenen Studentinnen und Studenten. Wahlberechtigt und wählbar im Sinne dieser Wahlordnung sind auch alle Gastdozentinnen und Gastdozenten, die die Vertretung einer Professur wahrnehmen und alle Stellvertreterinnen und Stellvertreter einer Professur.

(2) Wahlberechtigt, aber nicht wählbar sind die:

1. nebenberuflich tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
2. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
3. gastweise tätigen Lehrkräfte,
4. Lehrbeauftragten

§ 5 Gruppenvertretung

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen. Im übrigen gilt § 4 der Wahlordnung.

(2) Studentinnen und Studenten sind im Fachbereich ihres Studienganges für alle Gremien der Hochschule wahlberechtigt und wählbar.

(3) Für die Vertretung der Mitglieder und der Angehörigen der Fachhochschule Potsdam in kollegialen Gremien und Organen der Hochschule, der Fachbereiche und der zentralen Einrichtungen bilden folgende Mitglieder und Angehörige jeweils eine Gruppe:

1. Professorinnen und Professoren einschließlich der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die in einem Dienstverhältnis mit der Fachhochschule stehenden Gastprofessorinnen und Gastprofessoren und Gastdozentinnen und Gastdozenten und Stellvertreterinnen und Stellvertreter einer Professur, die bereits bei der Begründung eines Dienstverhältnisses mit der Hochschule Professorin oder Professor sind,
2. die Studentinnen und Studenten,
3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Gastdozentinnen und Gastdozenten in Vertretung einer Professur und alle Stellvertreterinnen und Stellvertreter einer Professur, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrbeauftragten sowie die sonstigen gastweise tätigen Lehrkräfte,
4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der zentrale Wahlstand nach Anhörung der oder des Wahlberechtigten über die Zuordnung.

§ 6

Wahlausschuß und Wahlvorstände

(1) Als Kontrollorgan zur Vorbereitung der Wahlen und zur Vorbereitung und Überprüfung der Gültigkeit der Wahlverfahren zu den Kollegialorganen wählt der Senat den Wahlausschuß. Der Wahlausschuß ist zuständig für die Wahlprüfung und die Wahlanfechtung der Wahlen zu den Kollegialorganen sowie der Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten, der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane, der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Senats und Fachbereichsräte sowie der jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder der Wahlvorstände sein. Dem Wahlausschuß gehören an:

1. eine Professorin oder ein Professor,
 2. eine Studentin oder ein Student,
 3. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter,
 4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter
- Sowie jeweils ein stellvertretendes Mitglied.

Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine

Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(2) Für die Durchführung der Wahlen sind der zentrale Wahlvorstand und die örtlichen Wahlvorstände verantwortlich. Soweit Wahlberechtigte keinem Fachbereich angehören, ist für sie der Wahlvorstand zuständig. Der zentrale Wahlvorstand und die örtlichen Wahlvorstände werden so rechtzeitig gebildet, daß sie ihre Aufgaben von Beginn des Semesters an wahrnehmen können, in dem die Wahlen stattfinden. Die Amtszeit der Wahlvorstände beträgt zwei akademische Jahre, die Amtszeit der studierenden Mitglieder ein akademisches Jahr.

(3) Der zentrale Wahlvorstand wird gemäß § 26 Absatz 2 der GO vom Senat gewählt. Ihm gehören an:

1. eine Professorin oder ein Professor,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Studentin oder ein Student,
4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter

sowie jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter mit Rede- und Antragsrecht. Das Stimmrecht steht den Vertreterinnen oder Vertretern nur im Falle der Verhinderung des Hauptmitgliedes zu der zentrale Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter. Die Kanzlerin oder der Kanzler oder eine beauftragte Mitarbeiterin oder ein beauftragter Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.

(4) Die örtlichen Wahlvorstände werden von den Fachbereichsräten gewählt. Ihnen gehören jeweils an:

1. eine Professorin oder ein Professor,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Studentin oder ein Student,
4. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter

sowie jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter mit Rede- und Antragsrecht. Das Stimmrecht steht den Vertreterinnen oder Vertretern nur im Falle der Verhinderung des Hauptmitgliedes zu. Jeder örtliche Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter und teilt die Zusammensetzung des örtlichen Wahlvorstands dem Zentralen Wahlvorstand mit.

(5) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus einem der Wahlvor-

stände aus, findet eine Nachwahl statt.

(6) Sind Mitglieder der Wahlvorstände Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber für ein Gremium, so sind sie in der Zeit von der Aufgabe der Wahlvorschläge bis zum Feststellen des Wahlergebnisses von Entscheidungen und Beschlüssen, die dieses Gremium betreffen, auszuschließen. In diesem Fall tritt die Vertretungsregelung in Kraft.

(7) Ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied eines Wahlvorstandes, das diesem Gremium auf Grund einer Kandidatur nicht angehören kann, ist verpflichtet, seine Kandidatur diesem Gremium, das ihn gewählt oder bestellt hat, spätestens bis zum Termin der Abgabe der Wahlvorschläge schriftlich mitzuteilen.

(8) Die oder der Vorsitzende des Senats macht die Zusammensetzung der Wahlvorstände hochschulöffentlich bekannt.

§ 7

Unterstützung der Wahlvorstände

(1) Die Wahlvorstände können wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung bestellen.

(2) Die Organe, Gremien, Funktionsträger und die Hochschulverwaltung haben die Wahlvorstände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Wahlvorstände

(1) Der zentrale Wahlvorstand und die örtlichen Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Organe der Hochschule, der Vorsitzenden der Gremien sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der Hochschulbeauftragten und der Studierendenschaft verantwortlich.

(2) Über die Wahl ist ein Protokoll zu verfassen, das mindestens Angaben über:

- 1.Ort und Tag der Sitzung,
- 2.Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung,
- 3.Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse

enthalten muß.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.

(4) Die Wahlvorstände sind ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Sitzung anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(5) Bei Stimmgleichheit im zentralen Wahlvorstand oder in einem örtlichen Wahlvorstand gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Termine und Fristen

(1) Wahlen sind so zu terminieren, daß sie während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können.

(2) Der zentrale Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und macht sie spätestens am 35. Kalendertag vor dem Wahltag bekannt. Bekanntmachungen des zentralen Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise hochschulöffentlich.

(3) Soweit in dieser Ordnung Fristen enthalten sind, enden sie am letzten Tag um 15.00 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag maßgebend.

§ 10

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch öffentlichen Aushang in der Hochschule und enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über:

- 1.Gegenstand und Art der Wahl,
- 2.Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
- 3.Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
- 4.Einspruch gegen das Wählerverzeichnis,
- 5.Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
- 6.Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
- 7.Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen,
- 8.Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Ort und Öffnungszeit der Wahlräume sowie Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses werden in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.

(3) Studierende, die laut Studien- und Prüfungsordnung ein Praxissemester absolvieren, erhalten die Wahlbekanntmachung über ihre aktuelle Postanschrift zugesandt.

§ 11

Wählerverzeichnis

(1) Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der zentrale Wahlvorstand eine nach Gruppen gegliederte Liste aller Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Es enthält Vor- und Familiennamen, Organisations- und Funktions

kennziffer der Wahlberechtigten, bei Studierenden Vor- und Familiennamen und Matrikelnummer.

(2) Wählerverzeichnis wird zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann während der Auslegungsfrist beim zentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis seiner oder ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einsprechende oder der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche, Er nimmt die Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vor, die aufgrund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom jeweils zuständigen Wahlvorstand am Tag vor Beginn der Wahl um 15.00 Uhr abgeschlossen. Nicht bzw. noch nicht im Wählerverzeichnis erfaßte Personen, die ihre Wahlberechtigung zweifelsfrei nachweisen, können auf begründeten Antrag vom zentralen Wahlvorstand noch am Wahltag zur Wahl zugelassen werden.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Der zentrale Wahlvorstand beschließt den Termin der Abgabe der Wahlvorschläge. Zwischen dem Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung nach § 9 Absatz 2 und dem Termin der Abgabe der Wahlvorschläge müssen mindestens 21 Kalendertage liegen. Der Termin ist durch die Wahlausschreibung hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) Ein Vorschlag für die Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen und den Fachbereichsräten soll mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber enthalten. Es bedarf der Unterstützung von mindestens fünf, in der Gruppe von Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten. Sind in eine Gruppe weniger als 20, in der Gruppe der Studierenden weniger als 40 Wahlberechtigte vorhanden, so bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten. Die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen oder Bewerber gelten gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag. Liegen bei einer Wahl mehrere Einzelbewerbungen auf verschiedenen Wahlvorschlägen vor, darf der Wahlvorstand diese Einzelbewerbungen zu einem Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge zusammenfassen, sofern Einzelbewerber diesem Verfahren zustimmen. Formlose Unterstützungserklärungen von Studierenden im Praxissemester sind dem Wahlvorschlag beizufügen.

(3) Wahlvorschläge sind auf dem zentralen Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern

unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit beim zuständigen Wahlvorstand einzureichen. Siemüs müssen über jede Bewerberin oder jeden Bewerber folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familiennamen
2. ggf. Amt- oder Dienstbezeichnung,
3. Hochschulbereich,
4. Geburtsjahr,

bei Studierenden zusätzlich Studiengang, Fachsemesterzahl und Matrikelnummer. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber muß ihre oder seine Zustimmung zum Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären. Bei Bewerberinnen und Bewerbern im Praxissemester kann das durch eine formlose Erklärung erfolgen. Diese ist zusammen mit dem Wahlvorschlag dem zentralen Wahlvorstand vorzulegen.

(4) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einen Wahlvorschlag bewerben. Bewerberinnen oder Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt und wählbar sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(5) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten.

§ 13 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Der jeweils zuständige Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bei einer personalisierten Verhältniswahl wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

(3) Der jeweils zuständige Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich bekannt. Bei der Bekanntmachung wird die Matrikelnummer nicht veröffentlicht.

(4) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von 5 Kalendertagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der jeweils zuständige Wahlvorstand.

§ 14 Stimmzettel

(1) Für jede Gruppe werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der gemäß § 13 Absatz 2 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.

(2) Bei Mehrheitswahlen sind die Namen aller Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge der eingereichten Wahlvorschläge aufzuführen; dies gilt auch, wenn bei einer personalisierten Verhältniswahl nur ein Wahlvorschlag vorgelegt wird. Die Stimmzettel enthalten einen erläuternden Hinweis, ob die Reihenfolge der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Stimmzettel alphabetisch oder entsprechend dem eingereichten Vorschlag aufgeführt ist.

§ 15 Briefwahl

(1) Bei unmittelbaren Wahlen wird die Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag zugelassen. Der Antrag muß spätestens am 20. Kalendertag vor dem Beginn der Wahl beim zuständigen Wahlvorstand unter Angabe der Zustellungsadresse beantragt worden sein. Die Versendung erfolgt spätestens am 8. Kalendertag vor dem Beginn der Wahl. Postalische Zusendungen von Briefwahlunterlagen ist entbehrlich, wenn diese oder dem Wahlberechtigten bis zum Versendungstermin ausgehändigt wurden. Die Aushändigung erfolgt durch die zuständige Verwaltung.

(2) Briefwahlunterlagen sind:

1. der Wahlschein,
2. der oder die Stimmzettel,
3. der Stimmzettelumschlag,
4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seine Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muß die oder der Wahlberechtigte durch ihre oder seine Unterschrift versichern, daß sie oder er den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.

(3) Wer von der Briefwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen.

(4) Der Wahlbrief muß bis zum Abschluß der Wahlhandlungen dem zuständigen Wahlvorstand zugegangen sein.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig:

1. wenn der Stimmzettelumschlag kein gültiger oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
2. wenn weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
3. wenn der Name der Wahlscheininhaberin oder des Wahlscheininhabers im Wählerverzeichnis nicht enthalten sind,
4. wenn sich im Wählerverzeichnis ein Hinweis auf Stimmabgabe durch Urnenwahl findet.

Die Gründe der Zurückweisungen sind auf den Unterlagen und dem Protokoll zu vermerken; die zugehörigen Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet zu vernichten.

§ 16 Urnenwahl

(1) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder des zuständigen Wahlvorstandes oder ihre jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sein. Diese üben im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten das Hausrecht aus. Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß sich in der Wahlkabine nicht mehr als eine Wählerin oder ein Wähler aufhält.

(2) Zur Überprüfung ihrer Identität müssen die Wählerinnen oder Wähler ein amtliches Dokument vorlegen. Wenn ein solches Dokument nicht verfügbar ist, können die Mitglieder des Wahlvorstandes oder eine Dritte oder ein Dritter die Identität der betreffenden Wählerin oder des Wählers bestätigen, wenn ihnen diese oder dieser persönlich bekannt ist. Andernfalls darf die betreffende Person nicht an der Wahl teilnehmen. Im Anschluß an die Überprüfung bzw. Bestätigung ihrer oder seiner Identität erhält die Wählerin oder der Wähler den oder die Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine und kennzeichnet dort den oder die Stimmzettel.

Die Protokollführerin oder der Protokollführer stellt den Namen der Wählerin oder des Wählers im Wählerverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft die Wählerin oder der Wähler ihren oder seinen Stimmzettel gefaltet in die Wahlurne.

(3) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlungen,
2. Mitglieder der Wahlleitungen und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen,
4. besondere Vorkommnisse.

(4) Wer von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Briefwahl teilnehmen.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Wahlen nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfaßt mindestens Angaben über:

1. die Wahlbeteiligung,

2. Zahl der ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen Stimmen,
4. die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber und die Namen der gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(3) Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen, so bleiben diese Sitze unbesetzt; § 19 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn:

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er erkennbar nicht von der Hochschulverwaltung hergestellt ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. wenn bei einer Wahl gemäß § 5 Wahlordnung mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber gekennzeichnet wurde,
5. wenn bei einer Wahl gemäß § 5 mehr Stimmen abgegeben wurden als der Wählerin oder dem Wähler zustehen,
6. wenn er Stimmenhäufungen enthält,
7. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung der Wählerin oder des Wählers enthält,
8. der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist.

(5) Enthält ein Stimmzettel einen Zusatz über die Kennzeichnung hinaus, entscheidet der zuständige Wahlvorstand über dessen Gültigkeit.

(6) Enthält ein Stimmzettelumschlag einer Briefwahl weniger Stimmzettel als vorgesehen, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Absatz 4 gültig.

Enthält ein Stimmzettelumschlag einer Briefwahl mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist; andernfalls sind sie ungültig.

§ 18 Wahlanfechtung

(1) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von 5 Kalendertagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlausschuß schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Der Wahlausschuß entscheidet über die Wahlanfechtungen. Wird eine Wahl angefochten, fordert der Wahlausschuß den für die Durchführung der Wahl zuständigen Wahlvorstand zu einer Stellungnahme innerhalb von zwei Arbeitstagen auf.

(3) Der Einspruch gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe aus, so steht der Einspruch einer Wahlberechtigten oder einem Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu

(4) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei dann, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu verändern

(5) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Wahlausschuß die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Wahlausschuß berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Wahlausschuß einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 19 Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 18 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

(3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenen Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen.

(4) Nachwahlen können auch dann durchgeführt werden, wenn einem Gremium keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung stehen.

(5) Nachwahlen werden vom zentralen Wahlvorstand durchgeführt. Die Fristen gemäß § 9 können vom zentralen Wahlvorstand bis auf die Hälfte verkürzt werden. Die Nachwahlen können auch ausschließlich durch Briefwahl durchgeführt werden

§ 20 Mandatsnachfolge

(1) Aus einem Gremium scheidet aus, wer:

1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die sie oder er gewählt ist,
2. die Organisationseinheit verläßt, für die sie oder er gewählt ist,
3. aus anderen Gründen ihre oder seine Wählbarkeit verliert,
4. ihr oder sein Mandat niederlegt.

(2) Nach § 9 Absatz 6 GO erlischt mit Beginn der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, der Dekaninnen oder Dekane, der Prodekaninnen oder Prodekane auch denen auf einer vorhergehenden Wahl beruhende Mitgliedschaft in einem Kollegialorgan der Hochschule.

(3) An der Stelle eines gemäß Absatz 1 oder 2 ausgeschiedenen Mitglieds tritt die oder der jeweils rangnächste Bewerberin oder Bewerber aus dem Wahlvorschlag der Ausgeschiedenen oder des Ausgeschiedenen (Nachrückerin oder Nachrücker), im Fall einer Wahl gemäß § 2 Absatz 5 (Mehrheitswahl) die Bewerberin oder der Bewerber mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl.

§ 21

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge und Stimmzettel) werden mindestens bis zum Abschluß der nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 22

Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Der zentrale Wahlvorstand ist für die Wahl und das Verfahren der Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten zuständig.

(2) Gemäß § 63 Absatz 2 BbgHG wird die Präsidentin oder der Präsident aufgrund eines im Benehmen mit dem Senat vorgelegten Wahlvorschlages des Landeshochschulrates vom Senat gewählt und von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung bestellt.

(3) Bewerbungsvorschläge sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Landeshochschulrates nach dem mit dem Senat hergestellten Benehmen bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes einzureichen und müssen die Einverständniserklärung der Kandidatin oder Kandidatinnen oder des Kandidaten oder der Kandidaten sowie die Bereitschaftserklärung zum Amtsantritt im Falle der Wahl enthalten. Die Stimmabgabe ist geheim. Auf dem Stimmzettel sind die Namen der Vorge-

schlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Bei jedem Bewerber ist mit „Ja“ oder „Nein“ zu stimmen. Kommt hiernach eine Wahl im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(4) Der zentrale Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Senat, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisse hochschulöffentlich bekannt. Die Wahlvorschläge sind zu protokollieren und zu den Unterlagen des Senats zu nehmen.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats hat dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Landeshochschulrats unverzüglich das Ergebnis der Wahl vorzulegen.

(6) Gemäß § 24 Absatz 8 der GO ist eine Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Senats mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder möglich. Die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Vor Durchführung des Abwahlverfahrens hat der Senat dem Landeshochschulrat schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mitzuteilen und der Präsidentin oder dem Präsident Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens zu geben. Eine erfolgte Abwahl ist erst dann vollzogen, wenn ggf. in der gleichen Sitzung unter Verzicht auf das Nominierungsrecht des Landeshochschulrats eine neue Präsidentin oder ein neuer Präsident gewählt worden ist.

§ 23

Wahl und Abwahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

(1) Der zentrale Wahlvorstand ist für die Wahl und das Verfahren der Abwahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zuständig.

(2) Die der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden aufgrund von Wahlvorschlägen der Präsidentin oder des Präsidenten aus der Mitte der Mitglieder der Hochschule gewählt.

(3) Bewerbungsvorschläge für die Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind dem zentralen Wahlvorstand schriftlich einzureichen. Der Vorschlag muß mit einer Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers versehen sein, daß sie oder er mit der Kandidatur einverstanden ist und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten. Für jedes Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wird ein Stimmabgabeverfahren durchgeführt. Die Stimmabgabe ist geheim. Gewählt ist die Bewerberin oder der Be-

werber, der oder die die Stimmenmehrheit der Mitglieder des Senats erhält.

(4) Kommt für eine Kandidatin oder einen Kandidaten die nach Absatz 3 erforderliche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, hat die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich vorzulegen.

(5) Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Senat, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisse hochschulöffentlich bekannt. Die Wahlvorschläge sind zu protokollieren und zu den Unterlagen des Senats zu nehmen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats hat dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Landeshochschulrats unverzüglich das Ergebnis der Wahl vorzulegen.

(6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten schlägt die Präsidentin oder der Präsident dem Senat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zur Wahl vor. Für das Wahlverfahren gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(7) Für die Abwahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gelten die entsprechenden Regelungen von § 22 Absatz 6 der vorliegenden vorläufigen Wahlordnung. Das Nominierungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten bleibt unberührt.

§ 24

Wahl und Abwahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Senats und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Senats

(1) Der zentrale Wahlvorstand ist für die Wahl und das Verfahren der Abwahl der oder des Vorsitzenden des Senats und ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters zuständig.

(2) Die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Senats und ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters findet in der konstituierenden Sitzung des Senats statt. Der zentrale Wahlvorstand lädt unter Einhaltung der Ladefrist zur konstituierenden Sitzung des Senats ein. Die konstituierende Sitzung findet gegen Ende der Vorlesungszeit des dem Amtsantritt vorangegangenen Semesters statt.

(3) Die Wahl ist geheim und findet im Anschluß an eine Aussprache mit den aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten statt. Das Wahlrecht wird durch die schriftliche Abstimmung in der konstituierenden Senatssitzung ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt. Auf den Stimmzetteln ist mit „Ja“ oder „Nein“ zu stimmen. Stimmzettel, die mit anders als „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet

sind oder mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig.

Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten, die die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf sich vereinigen. Kommt nach einem dritten Wahlgang eine Mehrheit nicht zustande, sind in der gleichen Sitzung neue Kandidatinnen oder Kandidaten zu benennen.

(4) Für die Abwahl gelten die entsprechenden Regelungen von § 22 Absatz 6 der vorliegenden vorläufigen Wahlordnung.

§ 25

Wahl und Abwahl Der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekan

(1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekan findet, sofern die Amtszeit es erfordert, in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats statt. Der örtliche Wahlvorstand lädt unter Einhaltung der Ladefrist zur konstituierenden Sitzung ein.

(2) Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten wählt der Fachbereichsratsrat aus dem Kreis der ihm angehörig Professorinnen und Professoren die Dekanin oder des Dekan und die Prodekanin oder des Prodekan.

(3) Wahlvorschläge sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten bei der oder dem Vorsitzenden des örtlichen Wahlvorstandes einzureichen und müssen die Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten und die Bereitschaftserklärung zum Amtsantritt im Fall der Wahl enthalten. Die Stimmabgabe ist geheim. Jedes Fachbereichsmitglied hat eine Stimme. Die Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekan bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der diesem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der Professorinnen und Professoren. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang ist der betreffende Wahlvorschlag abgelehnt. Ein erforderlicher erneuter Wahlgang kann erst in einer darauffolgenden form- und fristgerecht einberufenen Sitzung des Fachbereichsrats erfolgen.

(4) Alle Wahlgänge zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekan sind in einer Wahlversammlung durchzuführen.

(5) Der örtliche Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Fachbereichsratsrat, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisse im Fachbereichsratsrat bekannt. Der Wahlablauf ist zu protokollieren, unverzüglich der Präsidentin oder dem

Präsidenten und dem zentralen Wahlvorstand zur Kenntnis zu geben und zu den Unterlagen des Fachbereichsrates zu nehmen.

(6) Eine Abwahl der Dekanin oder des Dekans ist auf Antrag eines Mitglieds des Fachbereichsrats mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder möglich. Die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Vor Durchführung des Abwahlverfahrens hat der Fachbereichsrat der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mitzuteilen und der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens zu geben. Eine erfolgreiche Abwahl gilt erst als vollzogen, wenn ggf. in der gleichen Sitzung unter Verzicht auf das Nominierungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan nach den Vorschriften des § 34 Abs. 1 der dem MWFK zur Genehmigung vorliegenden GO gewählt worden ist. Die Amtszeit der neugewählten Dekanin oder des neugewählten Dekans endet mit der Amtszeit der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans.

Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für die Abwahl einer Prodekanin oder eines Prodekans sowie für die Abwahl der oder des für ein bestimmtes Aufgabengebiet gewählten Prodekanin bzw. Prodekans.

§ 26

Wahl und Abwahl der oder des Vorsitzenden des Fachbereichsrats, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Prodekaninnen oder Prodekane für bestimmte Aufgabengebiete

(1) Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Fachbereichsrats, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Prodekaninnen oder Prodekane für bestimmte Aufgabengebiete findet in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats statt. Der örtliche Wahlvorstand lädt unter Einhaltung der Ladefrist zur konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die konstituierende Sitzung des Fachbereichsrats findet gegen Ende der Vorlesungszeit des dem Amtsantritt vorangehenden Semesters zum Zweck der Wahl der oder des Vorsitzenden des Fachbereichsrats, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Prodekaninnen oder Prodekane für bestimmte Aufgabengebiete, sofern die Fachbereichssatzung dies vorsieht, statt.

(3) Die Aufstellung der Kandidatinnen und der Kandidaten zur Wahl der oder des Vorsitzenden des Fachbereichsrats, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Prodekaninnen oder Prodekane für bestimmte Aufgabengebiete erfolgen nach der Aussprache im Fachbereichsrat, wobei Prodekaninnen und Prodekane für bestimmte Aufgaben aus der Mitte des Fachbereichs nominiert werden können. Das Wahlrecht

wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Auf den Stimmzetteln ist mit „Ja“ oder „Nein“ zu stimmen. Anders als mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnete Stimmzettel sind ungültig. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats erhalten.

Für erforderliche weitere Wahlgänge können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

(4) Für die Abwahlverfahren gelten sinngemäß § 25 Absatz 6 der vorläufigen Satzung.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Potsdam.

Potsdam, den 06.12.1999

Der Vorsitzende des Senats
Prof. Dr. Rainer Funke

Der Rektor
Prof. Dr. Helmut Knüppel

Ausfertigungsvorbehalt des Rektors
Die Ausfertigung der vorläufigen Wahlordnung erfolgt unter der einschränkenden Maßgabe der vorläufigen Aufhebung der Wahlordnungspassagen:

-§ 22 Absatz 3, Satz 6 ist zu ersetzen durch
„Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats erhält.“

und

-§ 25 Absatz 3, Satz 6, der zu streichen ist.